

## Testament komplett eigenhändig verfassen

**GIESSEN** (lkr). Ein eigenhändiges Testament ist ebenso wirksam wie ein notariell protokolliertes Testament. Bei der Abfassung eines eigenhändigen Testaments sind jedoch wichtige Regeln zu beachten. Zu diesem Thema sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht in Gießen.



### Interview

mit Jürgen Hirschmann,  
Fachanwalt und Notar

*Was hat ein Testierender bei der Abfassung seines Testaments zu beachten?*

**Hirschmann:** Zunächst muss aus dem Schriftbild erkennbar sein, dass der Inhalt des Testaments von einer Person allein verfasst wurde. Von dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm wurde 2012 entschieden, dass der Erblasser immer das gesamte Testament eigenhändig geschrieben haben muss. In dem zu entscheidenden Fall war der schwer erkrankte Erblasser von den beteiligten Personen, die durch das Testament begünstigt werden sollten, bei der Abfassung des Testaments beim Schreiben unterstützt worden. Nach dem Tode des Erblassers beantragten die beiden beteiligten Personen die Erteilung eines Erbscheins. Das Amtsgericht lehnte diesen aufgrund von Zweifeln an der Formgültigkeit des Testaments ab.

*Was führte denn zu der Formungültigkeit des Testaments?*

**Hirschmann:** Zunächst stellte das Amtsgericht fest, dass die Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, weil das Testament nicht durchgängig eigenhändig geschrieben und unterschrieben war. Offenkundig mangelte es an einem einheitlichen Schriftbild des Erblassers. Gegen den Ablehnungsbeschluss legten die beiden Verwandten des Erblassers Beschwerde ein. Das zuständige Oberlandesgericht (OLG) folgte jedoch den Überlegungen des Amtsgerichts, sie seien zutreffend gewesen. Das OLG argumentierte mit folgenden Grundsätzen: Die Eigenhändigkeit der Fertigung eines Testaments setze voraus, dass der Erblasser insgesamt die Niederschrift selbst angefertigt habe. Durch Dritte hergestellte Niederschriften seien unwirksam, selbst dann, wenn das Niedergeschriebene oder Vorgeschriebene dem Willen des Erblassers entsprochen hätte. Das OLG wies ausdrücklich darauf hin, dass die zwingende Eigenhändigkeit der Fertigung des Testaments nicht dadurch ersetzt werden kann, dass der Erblasser sich eines Dritten als Werkzeug bedient oder einen Dritten ermächtigt, für ihn zu schreiben.

*Welche Formalien sind beim Schreiben eines Testaments zu beachten?*

**Hirschmann:** Eine handgeschriebene Testamentsfassung setzt voraus, dass der Erblasser testierfähig ist. Unabdingbare Voraussetzung ist auch die zwingende Gesamteigenhändigkeit der Errichtung des Testaments als Voraussetzung für ein formgültiges privatschriftliches Testament. Dabei sollte vermieden werden, dass durch die unzulässige Schreibhilfe ein unbereicherter Bereich von Grenzfällen entsteht. Man sollte das Testament komplett selbst schreiben. Das OLG hat außerdem darauf hingewiesen, dass der hier zu behandelnde Sachverhalt mit der negativen Bewertung der nicht ausreichenden gesamten Schreibtätigkeit des Erblassers durch Fertigung eines notariellen Testaments hätte vermieden werden können. Die Risiken formeller oder inhaltlicher Defizite hätten dadurch von vornherein ausgeschlossen werden können.